

# Windsurfingclub Iffezheim e. V.



## Vereinsordnungen des Windsurfingclub Iffezheim e. V.

Diese Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie gilt als nachrangige Vereinsordnung.

Diese Ordnungen gelten als vereinsintern verbindliche Vorschriften. Für den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand ist bevollmächtigt, notwendige aktuelle Änderungen in den Vereinsordnungen vorzunehmen.

(gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, vom 31.03.2017, § 18 der Vereinssatzung.

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Als Ergänzung der Vereinssatzung gelten die folgenden Vereinsordnungen.

Mit dem Vereinsbeitritt bestätigt das neue Mitglied die Einhaltung dieser Vereinsordnung.

### Inhalte:

1. Geschäftsordnung
2. Beitragsordnung
3. Finanzordnung / Haushalt / Kassenprüfer / Inventar /Schatzmeister
4. Regelung zur Benutzung und Lagerung von Sportgeräten
  - 4.1. Mitgliederrechte zum Datenschutz
  - 4.2. Datenschutzklausel für die Vereinssatzung ( Anlage zum Mitgliedsantrag)
5. Vergütungen für Mitglieder
6. Vollmacht für den Vorstand zur Erstellung der Vereinssatzung (Anlage Formular)
  - 6.1 Vollmacht für die Mitglieder zur Stimmrechtsübertragung § 8 der Vereinssatzung (Anlage Formular)
7. Der erweiterte Vorstand
8. Datenschutz im Verein § 16 der Satzung
  - Mitgliederrechte zum Datenschutz
  - 8.1 Datenschutzklausel für die Vereinssatzung ( Anlage zum Mitgliedsantrag)
9. Vereinsstrafen / Vereinsausschluss als Vereinsstrafe
10. Regelungen zur Clubhausnutzung, Hausordnung , Anhang zur Auslage

# Windsurfingclub Iffezheim e. V.



## Vereinsordnung

### 1. Geschäftsordnung

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- ▶ Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- ▶ Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- ▶ Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- ▶ Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- ▶ Erstellung einer Vereinsordnung
- ▶ Zuordnung der Aufgabenübertragung der Vorstandsämter, speziell des erweiterten Vorstandes.
- ▶ Buchführung soweit erforderlich
- ▶ Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- ▶ Erstellung eines Jahresberichts
- ▶ Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

# Windsurfingclub Iffezheim e. V.



## 1.1 Geschäftsordnung

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, in dem insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes festzuhalten sind. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt.

Auch als Beschlüsse im Umlaufverfahren elektronischer Art.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.



## 2. Beitragsordnung

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstands beschlossen

1. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Ausnahmen Überweisung (Abklärung über den Vorstand) Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
2. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit allgemein gültigen Verzugszinsen nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

### Bezüglich der Mitglieds - Beiträge:

Für passive Mitglieder gilt: Alle Mitglieder, die dem Verein treu sind, aber selten, also so gut wie nie das Gelände und die Einrichtungen des WSCI nutzen, gilt der bisherige Beitrag von 45 Euro mit Bestand auf Zeit ab 2017.

Aktive Vereinsmitglieder alle Mitglieder, die den Verein, das Vereinsgelände und seine Möglichkeiten weitest gehend nutzen. wochentags wie an Wochenenden. Unser Ziel ist die Aktivität weiter zu fördern und auszubauen für alle Vereinsmitglieder, und wenn möglich aktive sportliche Mitglieder zu werben.

Aktive Mitglieder sind nicht nur Freizeitsportler. Alle neuen Vereinsmitglieder sind aktive Mitglieder.

# Windsurfingclub Iffezheim e. V.



## 2.1 Beitragsordnung

### Jahres Mitgliedsbeitrag ab 2017

für Einzelmitglieder		
aktive Mitglieder	45€ bzw.	50 € ab 2018
passive Mitglieder		45 €
aktive Familien und Paare	70€,	80€ ab 2018
für passive		70 Euro
Schüler und Studenten		20 Euro
Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre (im Familienbeitrag frei)		
Schüler und Jugendliche ab 16 Jahre und Studenten		20 Euro

### Aufnahmegebühren:

für Einzelmitglieder	80 Euro
für Familien und Paare	110 Euro
Schüler und Studenten	40 Euro
Schüler und Jugendliche ab 16 Jahre benötigen zur Aufnahme das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.	

Beschlossen in der MV am 31.03.2017

# Windsurfingclub Iffezheim e. V.



## Vereinsordnung

### 3. Finanzordnung des Vereins

- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsnahen Zwecke verwendet werden.
- Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

#### Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr soll vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Er soll alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten, geplanten Vorhaben, Anschaffungen umfassen.
2. Der Haushaltsplanentwurf ist und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung, die über den Entwurf beschließt, vorzulegen.
3. Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und berichtet dem Vorstand laufend über seine Abwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.

#### Kassenprüfung

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

1. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans. Sie überprüfen, ob

- die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
- die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind. Entsprechend Quittungen und Kassenbuch
- die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.

2. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im wesentlichen stichprobenartig.

## Vereinsordnung

#### Das Inventar

# Windsurfingclub Iffezheim e. V.



1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Vorstandschaft ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

2. Die Inventar-Liste soll enthalten:

- Anschaffungsdatum,
- Bezeichnung des Gegenstands,
- Anschaffungs- und Zeitwert sowie
- Aufbewahrungsort

3. Nicht oder nicht mehr benutztes bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg anzufertigen.

## Der Schatzmeister

Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

1. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto und eine Vereinskasse.

2. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

3. Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.

4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden.

5. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.

6. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

7. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonten liegt beim Vorstandsvorsitzenden. Er erteilt dem Schatzmeister Kontovollmacht. Bei Verfügung über Einzelbeträge von mehr als .....Euro benötigt der Schatzmeister die Zustimmung des Gesamtvorstands (alternativ, des Vorstandsvorsitzenden).



## Vereinsordnung

### 4. Regelung zur Benutzung und Lagerung Sportgeräte

Erstellt mit der neuen Vereinssatzung 2017

Erweiterung und Ergänzung im Oktober 2017 zur Benutzung und Lagerung von Sportgeräten im privaten Besitz und aus dem Inventar des Vereins.

In der Vorstandschaft wurde beschlossen, dass die Lagerplätze nur noch jeweils für ein Jahr vergeben werden und jährlich vom Nutzer schriftlich zu beantragen bzw. zu bestätigen sind.

Die Lagerraumnutzung kann auch immer wieder für ein folgendes Kalenderjahr vergeben werden, sofern dies möglich ist.

- Siehe auch die Klausel im neuen Aufnahmeantrag
- Die Entscheidung darüber liegt bei der Vorstandschaft

Eine automatische Verlängerung ist ausgeschlossen.

Jeder Nutzer der Lagerkeller des Sportgerätelagers (mittlerer Keller) und Gerätelager für Liegen und weitere Geräte (rechter Keller)

erhält dazu Kenntnis über ein entsprechendes vom Nutzer zu unterschreibendes Formular. Dieses dient der Bestätigung für die Vorstandschaft, vornehmlich für den Sportwart und den Schatzmeister.

Das betrifft auch die Benutzung der Sportgeräte, sowie das Zubehör.

Wir haben inzwischen einige Sportgeräte neu angeschafft, und werden uns auch weiterhin darum bemühen ein gutes Angebot für unsere Vereinsmitglieder zur Verfügung zu stellen.

Bei unsachgemäßer Behandlung oder mutwilliger Beschädigung der Vereins - Sportgeräte behält sich der Sportwart in Absprache mit dem Vorstand vor, dem betroffenen Mitglied die Nutzung auf unbeschränkte Zeit zu untersagen und gegebenenfalls von diesem Schadensersatz einzufordern.

Beispiele hierfür wären: Paddel zum Sand schaufeln benutzen, an Land auf dem Board /Kanu herumspringen oder es in seichtem Wasser als Sprungbrett zu nutzen wobei die Finne beschädigt werden kann, bei Starkwind mit zu großem Segel auf das Wasser gehen, dessen Folge Mastbruch und Segelriss sein könnte usw. .

Es können also nach wie vor Lagerplätze wie in den Vereinbarungen und im Aufnahmeantrag beschrieben vergeben werden.

Allerdings ausschließlich an Vereinsmitglieder des Windsurfingclubs Iffezheim e. V., und jeweils nur für ein Kalenderjahr bis zur Neubeantragung

Eine jährliche Bestätigung oder Verlängerung ist an die Vorstandschaft zu richten.

Aus Platzmangel oder sonstigen Gründen, kann der Antrag auch vorübergehend abgelehnt werden.

Es bestehen bei Bedarf auch Lagerungsmöglichkeiten außerhalb der benannten Lagerkeller, die die Vorstandschaft bereitstellen kann.



# Windsurfingclub Iffezheim e. V.



## Vereinsordnung

Vereinsordnungen 5 bis 6.1

### **5. Vergütungen für Mitglieder**

Laut § 2 Abs.3 und Abs.4 der Satzung ist die Pflege, das Erhalten und Verbessern der vereinseigenen Einrichtungen die Aufgabe aller Mitglieder. Das beinhaltet auch die aktive Mitarbeit bei der Pflege und bei gemeinsamen Clubveranstaltungen wie z.B. Vereinsfesten.  
Regelmäßige Mitarbeit: Rasenmähen, Heckenschneiden, Unkrautjäten  
Einmalige Mitarbeit: Tag der offenen Tür, Ferienfreizeit, Frühjahrsputz ( Streichen, Imprägnieren etc. ) und Saisonausklang ( Fegen und Aufräumen der Liegeplätze )  
Ist diese Mitarbeit nicht gegeben und einige Wenige verrichten diesen Dienst im Sinne aller, so können auch in einem gemeinnützigen Verein Mitglieder für Tätigkeiten eine Vergütung erhalten.

Das entspricht den Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke. Sie darf jedoch nicht über einer Vergütung liegen, die man bei einer vergleichbaren Tätigkeit von einem anderen Auftraggeber erhalten würde.

Die Vergütung richtet sich nach § 3 der Satzung und Ehrenamtszuschale  
Sowie der Ehrenamtszuschale im- EStG §3 Nr. 26a

### **6. Vollmacht für den Vorstand**

Der Vorstand wird bevollmächtigt, die notwendigen Satzungsänderungen bzw. Änderungen der Neufassung, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Vereinsregistergericht oder Behörden erforderlich sind, selbständig vorzunehmen.

#### **6.1 Vollmacht für die Mitglieder des Windsurfingclub Iffezheim e. V. zur Stimmrechtsübertragung § 8 der Vereinssatzung**

**Siehe Vorschlag als Anlage / Antragsformular**

**(Name, Vorname) (Anschrift ) Mitglied im Windsurfingclub Iffezheim  
Vollmacht zur Vertretung  
Hiermit bevollmächtige ich Herr/Frau .....,**



### **7. Der erweiterte Vorstand**

Im erweiterten Vorstand sitzen drei weitere Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zusätzlich können zur Unterstützung ein Jugendwart ( min 16 Jahre alt) für sportliche Aktivitäten, und ein Pressewart eingesetzt und gewählt werden

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB)

Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm innerhalb der Vorstandschaft übertragen werden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

### **8. . Datenschutzklausel § 16 der Satzung ( Anhang zum Mitgliedsantrag )**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Abteilung, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sportbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - ausgenommen statistische anonyme Angaben an entsprechende Verbände -sind nicht zulässig.

4. Als Mitglied eines Verbandes. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

# Windsurfingclub Iffezheim e. V.



## Vereinsordnung

### 8. . Datenschutzklausel § 16 der Satzung ( Anhang zum Mitgliedsantrag )

#### Weitergabe von Daten an Vereinsmitglieder

6. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

7. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

#### 6. Weitergabe von Daten und deren Verwendung

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und solche Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion haben welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Die Mitgliederliste wird auch nur vom Datenschutzbeauftragten oder eines Vorstandsmitglieds des Vereins gegen eine Erklärung ausgehändigt. Die Daten dürfen nur zu genehmigten Zwecken ausgehändigt werden.



Vereinsordnung 9 bis 10

## 9. Vereinsstrafen

Vereinsstrafen allgemein sowie mögliche Sanktionen

Und deren Ausmaß kann die Satzung über die Mitglieder frei bestimmen

Sieh § 7 Beendigung der Mitgliedschaft.

Es kann aber auch ein Vereinsausschluss als Vereinsstrafe verhängen.

Für Vereinstrafen allgemein sowie Sanktionen gilt:

Es muss ein sachlicher Bezug zum Vereinszweck vorhanden sein.

Die Sanktionen dürfen nicht gegen Gesetze, gegen gute Sitten und gegen Treu und Glauben verstoßen und müssen angemessen sein.

Denkbar sind Rüge, Ermahnung Verweis, Verwarnung.

Der Ausschluss aus dem Verein befristet,

Ausschluss von der Nutzung von Vereinsanlagen, Geräten oder Platzsperr.

Androhung von Schadenersatz bei fahrlässigem Umgang mit Vereinseigentum

### 9.1. Vereinsausschluss als Vereinsstrafe

Der Vorstand ist der Vorgesetzte aller Vereinsmitglieder. Er hat für die Vereinsanlagen das Hausrecht, und kann von daher auch ein Hausverbot aussprechen.

Es kann ein Vereinsausschluss dann erfolgen, wenn ein Sachverhalt durch ein Mitglied gegeben ist, der so schwerwiegend ist, dass dem Verein der Fortbestand der Mitgliedschaft mit dem Betroffenen unter Abwägung aller Umstände nicht mehr zumutbar ist.

Das Recht dazu erhält der Verein aufgrund seiner Vereinsautonomie (Art. 9 Abs. 1 GG).

Der Vereinsausschluss ist die schwerste Vereinsstrafe und bedeutet rechtlich gesehen, dass die Mitgliedschaft einseitig – und zwar per sofort – beendet wird.

Es kommt also der Grundsatz der sofortigen Kündigung zum Ansatz. Denn eine Vereinsmitgliedschaft ist ein so genanntes Dauerschuldverhältnis, das jederzeit durch einen der Vertragspartner – in diesem Fall von Seiten des Vereins – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beendet werden kann.

Dieses Recht der einseitigen Kündigung mit sofortiger Wirkung ist von Rechts wegen garantiert.

Der Ausschließungsbeschluss muss zu Protokoll genommen und begründet werden. Die Begründung muss so detailliert und konkret sein, dass das ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit hat, sich zu verteidigen und den Ausschluss eventuell gerichtlich überprüfen zu lassen. Wirksam wird der Ausschließungsbeschluss erst, wenn die entsprechende Erklärung des Vorstands dem Mitglied zugeht.

# Windsurfingclub Iffezheim e. V.



Vereinsordnung 9 bis 10

Wichtige Gründe für den Vereinsausschluss sind beispielsweise:

- Vereinsschädigendes Verhalten, Mitglieder werden verunglimpft ( Vorkommnisse beschreiben, z. B. hat am, um, was )
- Beleidigungen gegenüber Mitgliedern, Diskriminierung, oder üble Nachrede
- Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten:
- Verleumdung der Organmitglieder( nachweisliche Falschbehauptungen)  
Veröffentlichung von Vermutungen von nachweislichen Falschbehauptungen.
- Verursachen von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern.

Die Vereinsmitglieder, die den Ausschluss beantragt haben, können am Ausschlussverfahren und an der Entscheidung über den Ausschluss mitwirken. Sie sind nicht etwa wegen „Befangenheit“ ausgeschlossen.

## **10. Feiern im Clubhaus**

Nach Absprache mit dem Vorstand kann das Clubhaus für private Feiern an Clubmitglieder gegen eine Gebühr entsprechend der Gastgebühr 3€ / Pers oder ...min 60 € .. vermietet werden. Zusätzlich der Verbrauchsgebühr Gas , Strom

Etwaige Schäden müssen von dem Mieter beseitigt werden.

Der Clubraum ist nicht als geschlossene Gesellschaft zu mieten.

Der Zugang zu Toiletten, Umkleide und Kühlschränke muss für alle Mitglieder gewährleistet sein, sollte aber keine Störung der Feier sein.

### **10.1 Clubhaus allgemein**

siehe im Clubhaus aushängende Hausordnung und Anhang.

Iffezheim, 2017

Überarbeitung der Vereinsordnung 2018, der Vorstand

Diese Vereinsordnungen sind maschinell erstellt und sind ohne Unterschrift gültig

6-1 Vollmacht für die Vereinsmitglieder des Windsurfingclub Iffezheim e. V.  
In der Mitgliederversammlung Vorlage -Vorschlag

Vollmacht zur Stimmrechtsübertragung nach § 8 der Vereinssatzung des WSCI

(Name, Vorname )

(Anschrift )

Ich bin Vereinsmitglied im Windsurfingclub Iffezheim e. V.

Vollmacht zur Stimmrechtsübertragung

Hiermit bevollmächtige ich zu meiner Vertretung und Stimmabgabe in meinem Sinne nach § 8 der Vereinssatzung des Windsurfingclub Iffezheim e. V.

Der Vertreter ist selbst Vereinsmitglied des Windsurfingclubs Iffezheim

Herrn/Frau.....

Wohnhaft: ...,

Straße.....

Ort.....

Die Vollmacht ist nur gültig für.....in der Mitgliederversammlung :  
am Datum.....

des Windsurfingclubs Iffezheim.

Er kann mich bei folgender Angelegenheit vertreten:

- Bestätigung zur Abstimmung der Vereinssatzung TOP
- Stimmrecht bei Beschlüssen TOP:
- Stimmrecht bei Vereinswahlen TOP:

TOP

Jeweils eine Stimme für die/den Genannten abgegeben

Ort/ Datum / Unterschrift des Bevollmächtigten



## HAUSORDNUNG IM CLUBHAUS

Liebe Clubmitglieder!

Nachdem unser Clubhaus von vielen Helfern/innen verschönert und hergerichtet wurde, wollen wir auch unsere Hausordnung auf den neuesten Stand bringen.

Vorab: Unser Clubhaus ist eine „Einrichtung des Vertrauens“ und setzt voraus, dass sich jeder an die Regeln hält.

Es ist möglich, gegen eine Kaution von 25,- € einen Schlüssel zu mieten, der ihm Zugang zum Clubhaus über die vordere Türe verschafft.

Damit verbunden sind natürlich klare Vorgaben, die jeder, der einen Schlüssel haben möchte, verbindlich unterschreiben muss.

Im Übrigen gelten die angeführten Regeln für alle Mitglieder, unabhängig von dem Umstand, ob sie einen Schlüssel haben oder nicht.

Folgende Regeln **müssen** eingehalten werden:

1. Konsumierte Getränke werden notiert und gemäß unserer Preisliste abgerechnet. Wichtig ist ein Haken hinter dem Namen, ohne diesen wird der Betrag dem jeweiligen Mitglied noch einmal in Rechnung gestellt werden müssen.

2. Gläser, Teller etc. werden in die Küche zurück gebracht, gespült und in die jeweiligen Regale eingeräumt. Die Spülmaschine bitte nur bei großen Veranstaltungen benutzen oder nur dann einschalten, wenn sie voll wird. In vielen Fällen stand das Geschirr tagelang ungespült in der Maschine und fing an zu riechen.

3. Leere Flaschen werden in die Kästen zurück gestellt. Mitgebrachtes Flaschengut wird wieder mitgenommen.

## Hausordnung Clubhaus

4. Was für die Flaschen gilt, gilt insbesondere für den Müll!

Abfälle kommen in den Mülleimer oder werden mit nach Hause genommen.

5. Das Haus bitte nicht mit nasser Badekleidung oder nassen Füßen betreten.

6. Dasselbe gilt für sandige Füße oder sandige Schuhe. Bitte „Haxen abkratzen“!

7. Für die Surfer oder Kanuten: Das Umkleiden und die Aufbewahrung der Kleider erfolgt im hinteren Teil des Clubhauses.

8. Bitte nicht mit nasser Badebekleidung auf die Kissen sitzen.

9. Sämtliches Inventar sollte pfleglich behandelt werden. Wenn etwas kaputt geht, eine Notiz schreiben oder beim Vorsitzenden melden.

10. Generell gilt die Maxime: **Verlasse den Raum so, wie du wünschst ihn anzutreffen!!**

11. Der Schlüssel darf nicht weitergegeben werden! Wer aufschließt, hat dafür zu sorgen, dass auch wieder abgeschlossen und gegebenenfalls das Licht ausgemacht wird.

12. Die Außenstühle, die mit einer Kette aneinander geschlossen sind, bitte nach Gebrauch wieder verschließen.

**13. Dasselbe gilt auch für den Sportgeräte Keller.**

Wir vom Vorstand hoffen, dass alle Mitglieder mit dieser Hausordnung leben können.

Iffezheim, im März 2018

Der Vorstand

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig